

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1978	Nummer 75
---------------------	--	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
28. 4. 1978	Bek. – Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1979 „Unser Dorf soll schöner werden“	1024
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 34 v. 28. 6. 1978	1026
	Nr. 35 v. 27. 6. 1978	1026
	Nr. 36 v. 30. 6. 1978	1026

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1979****„Unser Dorf soll schöner werden“**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 28. 4. 1978 – II B 3 – 2308/5 – 1900

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Bundeswettbewerb 1979 „Unser Dorf soll schöner werden“ ausgeschrieben und die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft mit der Durchführung beauftragt. Dem Bundeswettbewerb gehen gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene voraus.

Die Bestrebungen für eine bessere Gestaltung der ländlichen Gemeinden werden von der Landesregierung nachdrücklich unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister schreibe ich hiermit den

Landeswettbewerb 1979**„Unser Dorf soll schöner werden“**

aus.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb wird wiederum der Herr Ministerpräsident übernehmen.

Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe betraut; sie arbeiten zusammen insbesondere mit

den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster,

dem nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund in Düsseldorf,

dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

den Landesverbänden der Gartenbauvereine im Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Burgsteinfurt) als Vereinigungen für Gartenkultur und Landespflege,

den Landfrauenvereinigungen, den Landwirtschaftsverbänden und den Landjugendverbänden im Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster),

den Landesverbänden Gartenbau Rheinland e. V. (Köln) und Westfalen-Lippe e. V. (Dortmund) und

den Fremdenverkehrsverbänden und regionalen Heimatorganisationen in Nordrhein-Westfalen.

1 Ziele des Wettbewerbs

Der Wettbewerb soll Gemeinden und Ortsteile im ländlichen Raum anregen, ihre unmittelbare Umgebung und das Zusammenleben der dort lebenden Menschen auf der Grundlage bürgerschaftlicher Aktivitäten und Selbsthilfeeleistungen bewußt zu gestalten und zu pflegen. Dabei soll der dörfliche Charakter der Orte auf der Grundlage historischer Entwicklung und landschaftlicher Gegebenheiten gewahrt bleiben und ihre Entwicklung in die übergeordnete Planung eingefügt werden.

Der Wettbewerb will Gemeinden und Ortsteile, die auf diesen Gebieten Vorbildliches leisten, herausstellen. Sie sollen als hervorragende Beispiele in vielfältiger Form zum Nacheifern anregen.

2 Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind:

2.1 Politisch selbständige Gemeinden sowie räumlich geschlossene Gemeinde- bzw. Ortsteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern. Gemeindeteile müssen von ihren Gemeinden für den Wettbewerb gemeldet werden.

2.2 Gemeinden bzw. Ortsteile, die in einem Landeswettbewerb vor 1972 eine Goldplakette erhalten haben, können ebenfalls teilnehmen. Sie brauchen sich in Kreiswettbewerben nicht zu qualifizieren, sondern werden unmittelbar im Landeswettbewerb gesondert bewertet. Am Bundeswettbewerb können sie nicht teilnehmen. Gewinner einer Goldplakette in einem Landeswettbewerb nach 1972 sind nicht teilnahmeberechtigt.

2.3 Nicht teilnahmeberechtigt sind:

- Staatlich anerkannte Bade- und Kurorte,
- Orte, die bei den vorangegangenen Bundeswettbewerben mit Goldplaketten ausgezeichnet wurden.

3 Durchführung des Wettbewerbs

Ich bitte die Kreise, Kreiswettbewerbe als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb durchzuführen. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt. Die Federführung durch den Kreisfachberater für Garten- und Landespflanze hat sich bewährt.

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

- ab 10 Ortsteile 1 Kreissieger
- ab 20 Ortsteile 2 Kreissieger
- ab 30 Ortsteile 3 Kreissieger
- ab 50 Ortsteile 4 Kreissieger
- ab 70 Ortsteile 5 Kreissieger
- ab 100 Ortsteile 6 Kreissieger
- ab 150 Ortsteile 7 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden. Für Kreise, in denen sich weniger als 10 Ortsteile am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Vorentscheidung.

4 Bewertungskommission

Eine sachverständige Landesbewertungskommission, deren Mitglieder ich berufen werde, bewertet die Teilnehmer am Landeswettbewerb.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5 Bewertungsmerkmale

Grundlage für die Beurteilung ist die Beachtung der schwierigen Situation des ländlichen Raumes. Alles, was dessen sinnvoller agrar-, wirtschafts- und siedlungsstrukturellen und landespflegerischen Weiterentwicklung sowie einer übergemeindlichen Neuordnung dient, wird im Rahmen des Wettbewerbs besonders bewertet. Dabei sind Flächennutzungspläne sowie Bebauungspläne in Verbindung mit Grünordnungsplänen wünschenswert.

Für die Bewertung ist nicht entscheidend, wie viele Gemeinschaftseinrichtungen im Ortsteil vorhanden sind, wohl aber sollte das erforderliche Maß an kommunaler Grundausrüstung innerhalb der Gemeinde gewährleistet sein. Wird dies durch Arbeitsteilung erreicht, so kann der bewußte Verzicht auf die eine oder andere Einrichtung als positiv im Sinne des Wettbewerbs bewertet werden.

Initiativen der Bürgerschaft zur Förderung des Gemeinschaftslebens werden im Rahmen der nachstehenden Beurteilungskriterien besonders hoch bewertet.

Die Bewertungskommission beurteilt

mit bis zu:

5.1 Entwicklung des Ortes

Struktur und Planung (örtlich, nachbarschaftlich, überörtlich), Planungsverwirklichung, Ortssatzung.

Für Gemeindeteile werden die Planungen des Trägers der Planungshoheit in Bezug auf den Wettbewerbsteilnehmer gewertet.

10 Punkte

5.2 Versorgungs- und Erschließungseinrichtungen

Umfang und Zustand der Verkehrs-, Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Müllbeseitigungsanlagen.

5 Punkte

5.3 Gestaltung des Ortes

Erhaltung und Pflege historischer Bausubstanz; Umfang und Zustand der öffentlichen Anlagen und Gebäude, wie Kinderspielplätze und Friedhöfe. Ordnung und Gestaltung der Straßenräume, Plätze und Gewässer; Durchgrünung des Ortes mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern; Außenwerbung; Einfügung von landwirtschaftlichen Großbauten, Industrie- und Gewerbebetrieben

20 Punkte

5.4 Ort in der Gemarkung

Ordnung des Ortsrandes und landschaftliche Eingliederung; Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Bäume in der Gemarkung, an Wegen und Bauten im Außenbereich;

naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer und Erholungsanlagen, Beseitigung von Landschaftsschäden, Entwicklung der Landschaft, Ordnung im Außenbereich

15 Punkte

5.5 Gemeinschaftsleben im Ort

Bürgerschaftliche, kulturelle und soziale Einrichtungen, Vereinsleben

10 Punkte

5.6 Private Gebäude und Hofräume

Erhaltung und Pflege der für den Ortscharakter bedeutsamen Bausubstanz; ortsgerechte Umsetzung heutiger Bauformen und Materialien bei Um- und Neubauten.

20 Punkte

5.7 Grüngestaltung im privaten Bereich

Blumen und Grün an privaten Gebäuden und in Hofräumen; Gestaltung und Pflege von Vor-, Wohn- und Wirtschaftsgärten.

20 Punkte

6 Kinderfreundliche Umwelt

Der Wettbewerb fällt mit dem „Internationalen Jahr des Kindes“ zusammen. Dieser Besonderheit soll entsprechend Rechnung getragen werden.

7 Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Ferner werden Anerkennungen ausgesprochen. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten sind Sonderpreise vorgesehen.

Gemeinden bzw. Ortsteile, die vor 1972 in einem Landeswettbewerb eine Goldplakette erhalten haben, werden gesondert ausgezeichnet.

Anmeldung zum Wettbewerb

Die Teilnahme am Landeswettbewerb ist ab sofort bis spätestens zum 1. April 1979 dem zuständigen Kreis zu melden. Die Kreise übersenden der zuständigen Landwirtschaftskammer

T.

a) Rheinland
Endenicher Allee 60
5300 Bonn

b) Westfalen-Lippe
Schorlemerstraße 26
4400 Münster

bis zum 1. Mai 1979 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe des Namens der Gemeinde.

T.

Die gemäß Ziffer 3 ermittelten Kreissieger sind der zuständigen Landwirtschaftskammer mit den in der Anlage angegebenen Unterlagen bis spätestens zum 1. Juli 1979 zu melden.

Anlage T.

Düsseldorf, den 28. April 1978

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. h. c. Diether Deneke

Anlage**zur Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1979****„Unser Dorf soll schöner werden“****Unterlagen,**

die für die Anmeldung der Kreissieger bei den Landwirtschaftskammern erforderlich sind:

A. Kurzer Erläuterungsbericht (bis zu 3 Schreibmaschinenseiten, ggfs. Ergänzung mit Bildmaterial) und evtl. sonstige für die Beurteilung dienliche Unterlagen (Status in der kommunalen Gliederung, derzeitige und künftige Entwicklungsmöglichkeiten, räumliche Funktionen).

B. Angaben zu folgenden Punkten (Text und/oder Karten)

1. Größe des Gebietes, davon landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

2. Einwohnerzahl

1939: 1961: 1970: 1978:

3. Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen

4. Versorgungseinrichtungen

4.1 Wasserversorgung

4.2 Abwasserbeseitigung

4.3 Abfallbeseitigung

5. Gemeinschaftsanlagen

Unterrichtung der Bewertungskommission

Es empfiehlt sich, der Bewertungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde bzw. Ortsteile zu geben. Hierzu sind Pläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftspläne u. a.) und Lichtbilder geeignet, die die Entwicklungsstufen des Ortes verdeutlichen.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 26. 6. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2023 1001	15. 2. 1978	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 13 a Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) mit dem Grundgesetz	251
231 2023	20. 6. 1978	Verordnung über den Fortbestand von Gutachterausschüssen für Grundstückswerte	252
75		Berichtigung der Verordnung über die Geschäftsführung der Markscheider und die technische Ausführung von Markscheiderarbeiten vom 25. Oktober 1977 (GV. NW. S. 410)	252
	23. 5. 1978	Nachtrag zur Urkunde vom 21. Mai 1965 (GV. NW. S. 152) über das Recht zum Bau und Betrieb der Wanne-Bochum-Herner Eisenbahn	252

- MBl. NW. 1978 S. 1026.

Nr. 35 v. 27. 6. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	30. 1. 1978	Neunte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	254
2022	15. 12. 1977	Zehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	260
2022		Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 14. Februar 1977 (GV. NW. 1977 S. 90)	262
2022		Berichtigung der Bekanntmachung der Betriebssatzung für die Rheinische Landesclinik Bedburg-Hau vom 30. Januar 1978 (GV. NW. 1978 S. 95)	262

- MBl. NW. 1978 S. 1026.

Nr. 36 v. 30. 6. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
230	8. 6. 1978	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitsklärung des Teilplanes 12/2 - Umsiedlungsfläche für Lich-Steinstraß - des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet	264
25	13. 6. 1978	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung BWGöD	264
41		Berichtigung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 12. Mai 1978 (GV. NW. S. 245)	264
97	20. 6. 1978	Verordnung NW TS Nr. 3/78 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 11/74	264

- MBl. NW. 1978 S. 1026.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.